

## **Promotionsordnung für die Ausbildung zur dipl. Pflegefachfrau HF oder zum dipl. Pflegefachmann HF an der Pflegeschule Glarus**

Vom 16. Februar 2015 (Stand 31. August 2015)

*Die Aufsichtskommission der Pflegeschule Glarus,*

gestützt auf Artikel 8 der Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen,

*erlässt:*

### **Art. 1      *Geltungsbereich***

<sup>1</sup> Diese Promotionsordnung regelt in Ergänzung zu den Artikeln 26 und 27 der Verordnung über die Berufsfachschulen und den Vollzug in der Berufsbildung<sup>1)</sup> den Ablauf des Bildungsgangs vom Eintritt bis zum Abschluss.

### **Art. 2      *Zuständigkeit***

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für Entscheide, die sich auf diesen Erlass abstützen.

### **Art. 3      *Zulassung***

<sup>1</sup> Mit einer Eignungsprüfung wird geprüft, ob die schulischen und praktischen Voraussetzungen für das Absolvieren des verkürzten Bildungsgangs erfüllt sind.

### **Art. 4      *Probezeit***

<sup>1</sup> Die Probezeit umfasst den ersten Schulblock der Ausbildung.

### **Art. 5      *Leistungsnachweis***

<sup>1</sup> Die Leistungen der Studierenden werden in den Bereichen Schule und Praxis periodisch geprüft. Der Bereich Schule teilt sich in fach- und situationsorientierte Module auf.

<sup>2</sup> Als genügend gilt eine Beurteilung, wenn 65 Prozent des maximal möglichen Werts erreicht sind.

<sup>3</sup> In der Probezeit können ungenügende Arbeiten einmalig wiederholt werden.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/51/3

## **IV B/51/9/2**

### **Art. 6      *Promotion***

<sup>1</sup> Promoviert wird, wer in den Bereichen Schule und Praxis genügende Leistungen erbringt.

<sup>2</sup> Der schulische Bereich gilt als genügend, wenn die beiden Teilbereiche fach- und situationsorientierte Module genügend sind. Ein Bereich oder ein Teilbereich gilt als genügend erfüllt, wenn der Durchschnitt aller beurteilten Leistungsnachweise mindestens 65 Prozent des Maximalwerts erreicht und mindestens zwei Drittel der einzelnen Leistungsnachweise genügend sind.

### **Art. 7      *Promotionszeitpunkt***

<sup>1</sup> Die Promotion findet statt:

- a. am Ende der Probezeit;
- b. am Ende des zweiten Ausbildungsjahres;
- c. am Ende des letzten Schulblocks im dritten Ausbildungsjahr für den Bereich Schule.

### **Art. 8      *Promotionsentscheid***

<sup>1</sup> Die Promotion ist Voraussetzung für den folgenden Ausbildungsabschnitt.

<sup>2</sup> Erfolgt im Bereich Schule oder Praxis eine Nichtpromotion, kann das Ausbildungsjahr einmal wiederholt werden.

<sup>3</sup> Ist die Promotion in beiden Bereichen nicht bestanden, erfolgt ein Ausschluss von der Ausbildung.

<sup>4</sup> Erfolgt ein Abbruch der Ausbildung aus persönlichen Gründen, kann ein Wiedereintritt auf den Zeitpunkt der letzten bestandenen Promotion bewilligt werden.

### **Art. 9      *Abschliessendes Qualifikationsverfahren***

<sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zum abschliessenden Qualifikationsverfahren ist die Promotion im Bereich Schule im 3. Ausbildungsjahr.

<sup>2</sup> Als Abschluss der Ausbildung werden die Leistungen beurteilt:

- a. im Rahmen eines Abschlusspraktikums;
- b. mit einer Diplomarbeit;
- c. mit einem Prüfungsgespräch.

<sup>3</sup> Diplomiert wird, wer in allen drei Teilen eine genügende Beurteilung erreicht.

### **Art. 10     *Wiederholung***

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Diplomierung nicht erfüllt, bestehen folgende Wiederholungsmöglichkeiten:

- a. einmalige Wiederholung ohne Verlängerung der Ausbildungszeit, wenn die Diplomarbeit oder das Prüfungsgespräch nicht bestanden sind;

- b. einmalige Wiederholung des ganzen nicht bestandenen Abschlusspraktikums;
- c. einmalige Wiederholung mehrerer Prüfungsteile nach zusätzlicher Ausbildungszeit.

<sup>2</sup> Ist das Resultat der Wiederholung erneut ungenügend, gilt die abschließende Qualifikation definitiv als nicht bestanden.

**Art. 11**     *Rechtsschutz*

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach Artikel 8 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS IV B/51/1